

# RS OGH 1962/11/7 1Ob234/62, 1Ob12/85, 1Ob613/88, 1Ob604/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1962

## Norm

ABGB §297 A

WRG §1

## Rechtssatz

Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Bachbettes eines öffentlichen Gewässers und demjenigen, der durch die Errichtung einer Brücke über dieses Gewässer den Luftraum des Eigentümers in Anspruch nimmt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 234/62

Entscheidungstext OGH 07.11.1962 1 Ob 234/62

EvBl 1963/161 S 239 = RZ 1963,108 = JBl 1963,523

- 1 Ob 12/85

Entscheidungstext OGH 26.06.1985 1 Ob 12/85

Vgl auch; Beisatz: Zum Eigentum eines Grundeigentümers gehört auch der über seinem Grund befindliche Luftraum, auch wenn darüber ein ( öffentliches oder privates ) Gewässer fließt. Der Grundeigentümer kann für die Gestattung der Überbrückung seines Eigentums ein Entgelt verlangen. (T1) = SZ 58/110

- 1 Ob 613/88

Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 613/88

Vgl; Beis wie T1 nur: Zum Eigentum eines Grundeigentümers gehört auch der über seinem Grund befindliche Luftraum, auch wenn darüber ein ( öffentliches oder privates ) Gewässer fließt. (T2)

- 1 Ob 604/92

Entscheidungstext OGH 22.10.1992 1 Ob 604/92

Vgl; Beisatz: Der Eigentümer einer Brücke über einen Bach kann nur dann ein anderer sein als der Eigentümer das Bachgrundstücks, wenn die Brücke ein Superädifikat wäre. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0009912

## Dokumentnummer

JJR\_19621107\_OGH0002\_0010OB00234\_6200000\_001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)